

Aktuelle Gerichtssentscheide

Strausak Carlo

MLaw, Rechtsanwalt

Leiter Rechtsdienst

Inhaltsübersicht

Rechtsprechung zu folgenden Themen:

- Aufrechnung einer geldwerten Leistung
- WEF-Vorbezug aus Säule 3a und zeitnaher Einkauf in die 2. Säule
- Frage der Steuerbefreiung für eine paritätische Berufskommission
- Sponsoring für sportliche Zwecke (Rennsport) und Frage der geldwerten Leistung durch Erhöhung des Gesellschafterkontokorrents
- Asymmetrische Dividendenausschüttung

Aufrechnung einer geldwerten Leistung

WEITERBILDUNG STEUERPRAXIS

Urteil BGer 2C_1071/2020 v. 19.01.2021, Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.22 v. 02.11.2020, vgl. auch Urteil BGer 2C_886/2020 v. 23.11.2020

Sachverhalt:

- Bei JP-Veranlagung wird eine geldwerte Leistung an Beteiligungsinhaber festgestellt (allenfalls Dreieckstheorie)
- JP-Veranlagung tritt in Rechtskraft
- Zweidimensionaler Sachverhalt: Folgen für den Beteiligungsinhaber bei der Einkommenssteuer?

Erwägungen:

- Aufrechnung bei JP gewichtiges Indiz, das bei Veranlagung des Beteiligungsinhabers zu berücksichtigen ist
- Kein Aufrechnungsautomatismus
- JP und NP sind zwei voneinander unabhängige Rechts- und Steuersubjekte
- In Rechtskraft tritt nur Dispositiv einer Veranlagung, nicht aber die Sachverhaltsfeststellungen oder Erwägungen zur Rechtslage

Aufrechnung einer geldwerten Leistung

WEITERBILDUNG STEUERPRAXIS

Urteil BGer 2C_1071/2020 v. 19.01.2021, Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.22 v. 02.11.2020, vgl. auch Urteil BGer 2C_886/2020 v. 23.11.2020

Erwägungen (Fortsetzung):

- Erneute Beurteilung auf Ebene des Beteiligungsinhabers notwendig
- „normale“ Beweislastverteilung: VB für steuerbegründende und –erhöhende Tatsachen, Steuerpflichtiger für steuermindernde und –ausschliessende Tatsachen beweispflichtig
- **Aber:** Beweislastumkehr, wenn Beteiligungsinhaber gleichzeitig Organ und/oder beherrschender Gesellschafter ist
 - Bestand und Höhe der Aufrechnung ist detailliert zu bestreiten (keine pauschalen Ausführungen)
 - Ansonsten Vermutung, dass Aufrechnung JP auch beim Beteiligungsinhaber gerechtfertigt ist

Säulentransfer

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.20 v. 16.11.2020, vgl. auch Urteil BGer 2C_652/2018 vom 14.05.2020

Sachverhalt:

- 19. März 2018: WEF-Bezug von Fr. 60'000 aus Säule 3a
- 23. November 2018: Einzahlung von Fr. 72'000 in 2. Säule
- VB liess im Einspracheentscheid vom 27.04.2020 Einkauf nur in der Differenz von Fr. 12'000 zum Abzug zu (Steuerumgehung, vgl. § 7 Abs. 1 StVO Nr. 12)
- 26.05.2020: Rekurs und Beschwerde an das Steuergericht
- 30.06.2020: Posteingang Urteil BGer 2C_652/2018 vom 14.05.2020

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.20 v. 16.11.2020, vgl. auch Urteil BGer 2C_652/2018 vom 14.05.2020

Erwägungen:

- Einkäufe in 2. Säule gem. § 41 Abs. 1 lit. h StG / Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG abziehbar, vorbehalten einer Steuerumgehung
- Kapitaleistungen aus 3. Säule fallen nicht unter Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG (3-Jahres-Sperrfrist) gem. Urteil BGer 2C_652/2018
- Einkauf abzugsfähig, ausser bei Steuerumgehung
- Trotz Steuerersparnis von Fr. 24'000 keine Steuerumgehung, weil
 - erst 50 Jahre alt, d.h. nur WEF-Vorbezug möglich
 - Umbau Haus dokumentiert
 - Zeitlicher Ablauf, insb. weil Rekurrent am 01.06.2021 eine Nettodividende von Fr. 520'000 erhielt

→ Konsolidierte Gesamtbetrachtung nur für 2. Säule, nicht säulenübergreifend!

Steuerbefreiung paritätische BK

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.17 v. 22.03.2021

Sachverhalt (vereinfacht):

- Paritätische Berufskommission (Verein), mit der Aufgabe, die Arbeits- und Lohnbedingungen gem. GAV zu kontrollieren
- Gesuch um Steuerbefreiung wegen öffentlicher und gemeinnütziger Zweckverfolgung
- Steuerbefreiungsgesuch am 18.08.2018 abgewiesen
- Abweisung der Einsprache mit Begründung:
 - Keine Gemeinnützigkeit wegen zu engem Destinatärskreis; Mehrheit der Einnahmen werde für die Interessen der Mitglieder eingesetzt
 - Keine öffentliche Zweckverfolgung, da primär Aus- und Weiterbildung der eigenen Mitglieder bezweckt; Abschluss von GAV sei keine Staatsaufgabe; Kontrollaufgaben gem. Entsendegesetz zwar öff. Aufgabe, diese habe der Verein aber ausgelagert
- Rekurs und Beschwerde an das Steuergericht

Steuerbefreiung paritätische BK

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.17 v. 22.03.2021

Erwägungen:

- Voraussetzungen Steuerbefreiung bei Gemeinnützigkeit:
 - Verfolgung des Allgemeininteresses
 - Uneigennützigkeit
 - Keine unternehmerischen Zwecke
- Tätigkeit der Rekurrentin im Allgemeininteresse
- Eigentliche Profiteure der Tätigkeit sind Arbeitnehmer der entsprechenden Branche und nicht die Behörden (wie z.B. tripartite Kommission oder das Arbeitsinspektorat) → beschränkter Destinatärskreis
- Rekurrentin setzt sich in erster Linie für die Interessen der eigenen Branche ein → keine Uneigennützigkeit

Steuerbefreiung paritätische BK

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.17 v. 22.03.2021

Erwägungen (Fortsetzung):

- Voraussetzungen Steuerbefreiung bei öffentlicher Zweckverfolgung:
 - Bei Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecken nur ausnahmsweise, wenn durch öff.-rechtl. Akt mit der Erfüllung einer öff.-rechtl. Aufgabe betraut oder wenn ausdrückliches Interesse und Aufsicht des Gemeinwesens sowie statutarische Mittelverhaftung vorhanden
 - Ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke ist „nur“ die Ausübung eine umfassende Tätigkeit zugunsten eines öffentlichen Zweckes sowie die Mittelverhaftung notwendig
- Vollzug eines GAV ist keine öffentliche Aufgabe, selbst wenn der GAV allgemeinverbindlich erklärt worden ist
- Durchsetzung eines GAV bleibt Aufgabe der betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Steuerbefreiung paritätische BK

Urteil des Steuergerichts SGSTA.2020.17 v. 22.03.2021

Erwägungen (Fortsetzung):

- Aufgaben der Rekurrentin sind eigentliche Selbsthilfeszwecke zugunsten der eigenen Branche (Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer, Förderung der Arbeitssicherheit, Förderung des Nachwuchses etc.)
- Keine Übertragung von Aufgaben mittels öffentlichem Akt
- Öffentliche Aufgabe liegt einzig in der Kontrolltätigkeit gem. Art. 7 Entsendegesetz, i.C. aber bloss untergeordnete Tätigkeit
- Teilweise Steuerbefreiung mangels Spartenrechnung nicht möglich
- Abweisung von Rekurs und Beschwerde

Sponsoringbeiträge

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Sachverhalt:

- Der im Kt. SO wohnhafte Steuerpflichtige ist Rennfahrer und alleiniger Gesellschafter der C. GmbH mit Sitz im Kt. NW
- Die C. GmbH hat mit der D. GmbH (Deutschland) einen Sponsoringvertrag abgeschlossen und verbucht in der Jahresrechnung 2011 einen Sponsoringaufwand für Motorsportaktivitäten über Fr. 245'000 (EUR 190'000)
- Die VB rechnet in der Veranlagung 2011 des Gesellschafters den Betrag von Fr. 245'000 als Privatanteil Rennkosten auf (geldwerter Vorteil). Zudem Aufrechnung der Gesellschafterkontokorrent-Erhöhung von Fr. 200'000 (Einsprache: Fr. 529'995)
- Teilweise Gutheissung von Rekurs und Beschwerde durch das Steuergericht: Sponsoringbeiträge seien geschäftsmässig begründet, Erhöhung des Gesellschafterkontokorrents sei jedoch geldwerter Vorteil an den Gesellschafter
- Zwei Beschwerden an das Bundesgericht: Sponsoringbeiträge (Steueramt) und Erhöhung Gesellschafterkontokorrent (Steuerpflichtige)

Sponsoringbeiträge

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen des Bundesgerichtes: (*Sponsoringbeiträge*)

- Geschäftsmässig begründet ist alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann
- Auch Zuwendungen für sportliche, soziale oder kulturelle Zwecke zur Imagepflege oder Verkaufsförderung, sofern mind. indirekter Werbeeffect vorhanden
- Sponsoring = indirekte Werbung. Sponsoring bezweckt die Profilierung des Unternehmens in der Öffentlichkeit sowie ein kommerzieller oder marketingmässiger Nebeneffekt für das Unternehmen
- Sponsoringbeiträge grds. ohne betragsmässige Beschränkung geschäftsmässig begründet

Sponsoringbeiträge

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen des Bundesgerichtes (Fortsetzung):

- Umfang der Sponsoringbeiträge muss aber in vernünftigem Verhältnis zur Grösse des Unternehmens und zum Adressatenkreis stehen
- Nicht geschäftsmässig begründet, wenn kein nachvollziehbarer Zusammenhang mit geschäftlicher Tätigkeit
- Vorliegend hat sich die D. GmbH in Deutschland gegen Erhalt des Sponsoringbeitrages von EUR 190'000 verpflichtet zu:
 - Advertising Sponsorship & Event Agreement FIA WTCC
 - Eventsupport an 2 Rennsportanlässen
 - Werbeflächen auf Rennwagen und Teamareal
 - Durchführung von Events in Fahrerlager und VIP-Lounge
 - Liveübertragung der Rennwagen und Rennen auf Eurosport→ mind. indirekter Werbeeffekt vorhanden?

Sponsoringbeiträge

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen Vorinstanz:

- Events im Fahrerlager / VIP-Bereich = aussergewöhnliche Erlebnisse, ermöglichen Networking
- Gesellschafter könne als Rennfahrer eigenes Know-how vermitteln
- Versch. Bestätigungen und Kaufverträge, die konkreten positiven Effekt für Gesellschaft belegen

→ mind. indirekter Werbeeffekt vorhanden

Argumente Steueramt:

- Zahlung von EUR 190'000 diene rein den persönlichen Interessen des Gesellschafters
- Mit der Zahlung erkaufte sich Gesellschafter das Recht, als Fahrer der D. GmbH in der WTCC eingesetzt wurden
- Erklärungen der Geschäftspartner nachträglich eingereicht und nicht glaubhaft
- C. GmbH ist ein regional verankertes Generalunternehmen, das Dienstleistungen im Bereich Bau und Liegenschaften bezweckt

→ kein thematischer (Motorsport) oder geografischer (Ausland) Bezug zum Sponsoring

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen des Bundesgerichtes (Fortsetzung):

- Vorliegend keine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch Vorinstanz (eingeschränkte Kognition BGer)
 - Frage der (teilweisen) geschäftsmässigen Begründetheit ist Rechtsfrage (volle Kognition BGer)
 - Das Stellen von Fahrern, das Anbringen der Firmenlogos auf den Rennwagen und die Übertragung auf Eurosport haben keinen unternehmenswirtschaftlich ausreichenden Bezug zur Tätigkeit der C. GmbH → keine mögliche Werbewirkung
 - Erheblicher Unterschied zwischen bloss lokal / regional tätigen Unternehmen und einem Unternehmen, das seine Produkte europa- oder weltweit vermarktet
 - Einladungen potentieller Kunden zu den Rennen haben zwar Werbeeffect, dies gelte aber nicht für alle Leistungen der D. GmbH
- Aufteilung der Sponsoringleistungen

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen des Bundesgerichtes: *(Erhöhung Gesellschafterkontokorrent)*

- Ist die Erhöhung des Gesellschafterkontokorrents um Fr. 529'995 ein simuliertes Darlehen oder hält es dem Drittvergleich stand?
- Aktionärsdarlehen dann als geldwerte Leistung zu qualifizieren, wenn
 - nicht durch Gesellschaftszweck abgedeckt
 - Darlehenszinsen nicht bezahlt, sondern laufend Darlehenskonto belastet werden
 - Schriftliche Vereinbarungen fehlen
 - Ungewöhnlich im Rahmen der gesamten Bilanzstruktur (insb., wenn Darlehen nicht durch vorhandene Mittel abgedeckt oder wenn es ein Klumpenrisiko verursacht)
 - Fehlende Bonität des Schuldners
 - Keine Sicherheiten / Rückzahlungsverpflichtungen

Gesellschafterkontokorrent

Urteil BGer 2C_400/2020 v. 22.04.2021

Erwägungen des Bundesgerichtes:

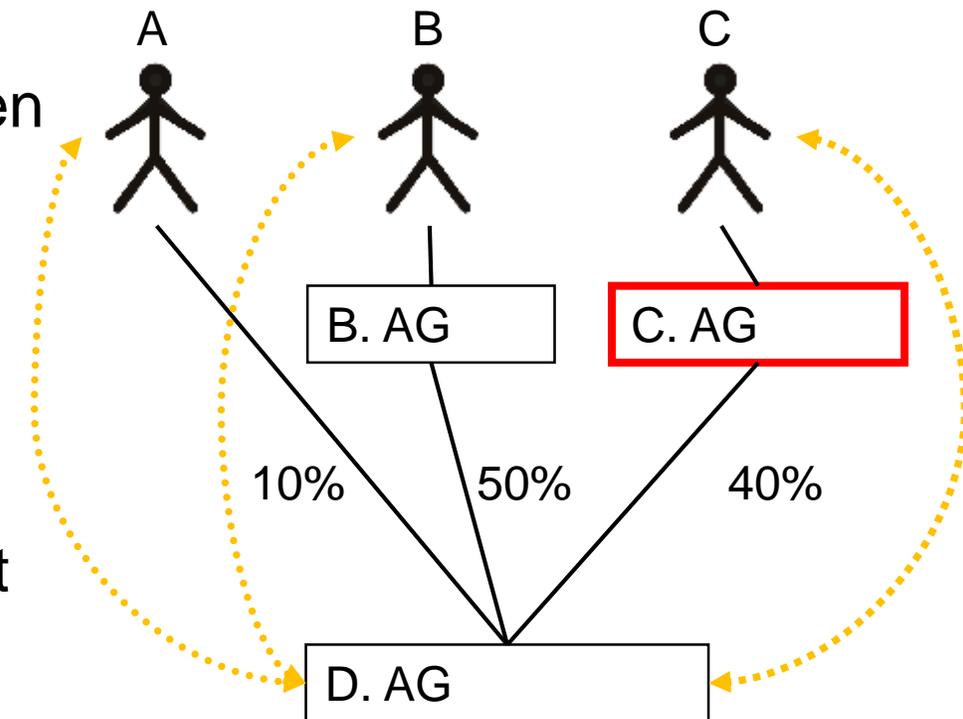
- Vorliegend wurde schriftliche Vereinbarung erst im Rechtsmittelverfahren eingereicht, ein Klumpenrisiko ist nicht ausgeschlossen, keine wirksame Sicherung des Darlehens, keine Bezahlung der Darlehenszinsen
- Aufrechnung der Erhöhung des Gesellschafterkontokorrents als geldwerte Leistung ist nicht zu beanstanden
- Darlehen wurde aus Sicht JP am Hauptsteuerdomizil NW nicht und in SO nur im Umfang von Fr. 200'000 aufgerechnet → kein eigentlicher Aufrechnungsautomatismus bei zweidimensionalen Sachverhalten

Asymmetrische Dividende

Urteil des Steuergerichtes SGSTA.2019.75 v. 14.06.2021

Sachverhalt:

- A hält 10%, B. AG 50% und C. AG 40% der Aktien an der D. AG
- Zwischen D. AG und A, B und C bestehen Arbeitsverträge
- A, B. AG und C. AG beschliessen an der GV der D. AG einstimmig die Ausrichtung einer asymmetrischen Dividende, d.h. die C. AG erhält einen überproportionalen Anteil
- Begründung: Erhöhte VR-Tätigkeit der C. AG
- Steuerlich zulässig?



Asymmetrische Dividende

Urteil des Steuergerichtes SGSTA.2019.75 v. 14.06.2021

Erwägungen des Steuergerichtes:

- Grundsatz Art. 661 OR: Anteil am Gewinn berechnet sich im Verhältnis der auf das Aktienkapital einbezahlten Beträge
- Bevorzugung einzelner Aktionäre via Vorzugsaktien (i.c. nicht der Fall)
- 1. Zwischenfazit: Dividendenbeschlüsse verletzen das obligatorische Gleichbehandlungsgebot
- Ist der gesetzeswidrige GV-Beschluss anfechtbar oder nichtig?
- Nichtigkeit nur bei schwerwiegenden Verletzungen der Aktionärsrechte (Art. 706b Ziff. 1 und 2 OR), von Gerichtspraxis nur zurückhaltend angenommen
- Anfechtbare Beschlüsse entfalten nach Ablauf zweimonatiger Frist ihre Rechtswirkung (vgl. Art. 706a Abs. 1 OR)
- Fließende Grenze zwischen blosser Anfechtbarkeit und Nichtigkeit

Asymmetrische Dividende

Urteil des Steuergerichtes SGSTA.2019.75 v. 14.06.2021

Erwägungen des Steuergerichtes:

- Zustimmung zur asymmetrischen Dividendenausschüttung erfolgte einstimmig
- Die benachteiligten Aktionäre verfügten gemeinsam über Aktienmehrheit und hätten ihre finanzielle Benachteiligung verhindern können
- Eine Heilung der verletzten Aktionärsrechte wäre mit dem milderem Mittel der Anfechtungsklage möglich gewesen, welche nicht ergriffen wurde
- 2. Zwischenfazit: Dividendenbeschluss gültig zustande gekommen
- Steueramt stellte weder erhöhte VR-Tätigkeit, noch die Angemessenheit des Gehalts von C als Arbeitnehmer oder ein Missverhältnis zw. Lohn- und Dividendenzahlung in Frage → Keine Schenkung an C und keine verdeckte Kapitaleinlage in die C. AG
- Zudem wurden Dividendenausschüttungen in den entsprechenden Verrechnungssteuerformularen deklariert

Asymmetrische Dividende

Urteil des Steuergerichtes SGSTA.2019.75 v. 14.06.2021

Erwägungen des Steuergerichtes:

- Der Dividendenbeschluss ist nach Ablauf der Anfechtungsfrist gültig zustande gekommen und daher zu berücksichtigen
- Rekurs und Beschwerde wurden gutgeheissen

- Kein Aufrechnungsautomatismus bei zweidimensionalen Sachverhalten, aber u.U. Umkehr der Beweislast
- WEF-Vorbezug aus Säule 3a und zeitnahe Einkauf in die 2. Säule zulässig; keine Steuerumgehung; kein Säulentransfer
- keine Steuerbefreiung für eine paritätische Berufskommission
- Sponsoring für sportliche Zwecke (Rennsport) muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens stehen
- Asymmetrische Dividendenausschüttung bei Zustimmung der Minderheitsaktionäre möglich, da Beschluss nur anfechtbar und nicht nichtig

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!